

- Person im Besucherraum Platz nehmen lassen mit dem Hinweis, sich bis zur Klärung ihres Anliegens zu gedulden;
  - Beaufsichtigung gewährleisten;
  - Meldung an Vorgesetzte.
- Person steht zur **Fahndung**:
- unverzügliche Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten mit Angaben über den Stand der Fahndung;
  - verhindern, daß die Person ohne Erlaubnis den Besucher- raum verläßt. Bei Erfordernis Person hinweisen, daß die Klärung ihres Anliegens noch etwas Zeit in Anspruch nimmt;
  - Beaufsichtigung bzw. Bewachung gewährleisten;
  - weiteres Handeln gemäß Weisung Vorgesetzter.
- Person hat **sicherheitsgefährdende bzw. unerlaubte Gegenstände** bei sich:
- Bei Betreten der Personenschleuse sind Personen zu befragen, ob sie Bild- und Tonträger bei sich führen. Diese sind gegen Quittung auf der Anmeldung (Vordruck SK 17) durch Kontrollposten entgegenzunehmen und zu verwahren;
  - liegt dringender Verdacht (Information, eigene Feststellung) auf Mitführen anderer unerlaubter bzw. sicherheitsgefährdender Gegenstände vor, Person danach befragen bzw. auffordern, diese abzugeben;
  - weigert sich die Person, Meldung an Vorgesetzten erstatten und Betreten der StVE/des JH oder der UHA verhindern;
  - weitere Handlungen entsprechend der Weisung Vorgesetzter.

## **8.14. Verhalten bei sicherheitsbeeinträchtigenden Handlungen von Personen im äußeren Sicherungsbereich von Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern oder Untersuchungshaftanstalten sowie in Außenarbeitseinsatzbereichen**

### **8.14.1. Foto- und Filmaufnahmen von Objekten sowie Strafgefangenen/Verhafteten**

Einzelmaßnahmen:

- Bei Feststellen von Aufnahmen durch Stand- bzw. Streifenposten:
- Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten;
  - ständige Beobachtung des Aufnehmenden.